

## Handreichung mit Hinweisen zum Zuschlagskriterium 2 „Einsatz umweltfreundlicher Reinigungs- und Pflegemittel“

Um zu verdeutlichen, wann das Zuschlagskriterium als erfüllt angesehen wird und der Bieter 100 Punkte **erhält**, wurde diese Handreichung erstellt. Diese Handreichung ist ergänzend zu den Erläuterungen im Standard-Wertungsschema Punkt 2 zu verstehen. Die dort gestellten Anforderungen sind maßgeblich.

Der Bieter erhält 100 Punkte, wenn

- die Fragen 1.1, 1.2, 1.3 vollständig beantwortet bzw. ausgefüllt sind
- alle für die Unterhaltsreinigung in den Fragebögen 1.1, 1.2, 1.3 bezeichneten und zum Einsatz kommenden Reinigungs- und Pflegemittel die Anforderungen des EU Umweltzeichens (BESCHLUSS (EU) 2017/1217) (umgangssprachlich EU Ecolabel) oder des Blauen Engels DE-UZ 194 bzw. eines gleichwertigen Gütezeichens erfüllen und die Erfüllung mit Angebotsabgabe korrekt nachgewiesen wird

### Erfüllung der Anforderungen durch Reinigungsmittel mit EU Ecolabel

Folgende Anforderungen bestehen an die Nachweisführung durch das EU Ecolabel:

- In den Fragebögen 1.1, 1.2, 1.3 sind die Produktbezeichnung und die Lizenznummer für alle Boden-, Sanitär- und Oberflächenreinigungsmittel anzugeben.
- Nachweise in Form von Produktdatenblättern o.ä. sind einzureichen, aus denen die Produktbezeichnung, Lizenznummer und das EU Ecolabel Logo hervorgeht.

*Beispielbild:*



- Die Dateibezeichnung des Nachweises muss die Produktbezeichnung aus den Fragebögen 1.1, 1.2, 1.3 enthalten.

### Erfüllung der Anforderungen durch Reinigungsmittel mit Blauem Engel DE-UZ 194

Folgende Anforderungen bestehen an die Nachweisführung durch den Blauen Engel DE-UZ 194:

- In den Fragebögen 1.1, 1.2, 1.3 sind die Produktbezeichnung für alle Boden-, Sanitär- und Oberflächenreinigungsmittel anzugeben.
- Nachweise in Form von Produktdatenblättern o.ä. sind einzureichen, aus denen die Produktbezeichnung und das Logo des Blauen Engel hervorgeht.

*Beispielbild:*



- Die Dateibezeichnung des Nachweises muss die Produktbezeichnung aus den Fragebögen 1.1, 1.2, 1.3 enthalten.

## Erfüllung der Anforderungen durch Reinigungsmittel mit gleichwertigem Nachweis

Folgende Anforderungen bestehen an die Nachweisführung mit gleichwertigem Nachweis:

- In den Fragebögen 1.1, 1.2, 1.3 sind die Produktbezeichnung für alle Boden-, Sanitär- und Oberflächenreinigungsmittel anzugeben.
- Es ist nachzuweisen, dass die eingesetzten Produkte die Anforderungen zur Gleichwertigkeit der Umweltverträglichkeit (siehe separates Dokument) erfüllen.
- Nachweise in Form von Produktdatenblättern o.ä. sind einzureichen, aus denen die Produktbezeichnung und das Logo des Gütezeichens hervorgeht.
- Die Dateibezeichnung des Nachweises muss die Produktbezeichnung aus den Fragebögen 1.1, 1.2, 1.3 enthalten.

Dies kann erfolgen indem

- gemäß des Dokumentes "Erläuterungen zur Gleichwertigkeit der Umweltverträglichkeit" ausführlich erklärt wird, dass alle Anforderungen durch die benannten und für die Reinigung verwendeten Produkte erfüllt werden, bspw. in Form eines Produktblattes
- ein alternatives Gütezeichen vorgelegt wird, mit dem ein zusätzliches Dokument eingereicht wird, woraus die Gleichwertigkeit in Bezug auf alle in dem Dokument „Erläuterung zur Gleichwertigkeit der Umweltverträglichkeit“ aufgeführten Punkte, klar hervorgehen

Andernfalls erfolgt eine Bewertung mit null Punkten - ES ERFOLGT KEIN AUSSCHLUSS!